



Magistrat der Stadt Wien
Abteilung 11

Per e-mail: gr@ma11.wien.gv.at

Wien/Innsbruck, 19. Februar 2026

**Stellungnahme im Begutachtungsverfahren
betreffend ein Gesetz, mit dem das Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 - WKJHG 2013
geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herrn,

im Zuge des offenen Begutachtungsverfahrens erlauben wir uns folgende Stellungnahme abzugeben.

1. Im Allgemeinen:

Wir begrüßen die grundsätzliche Ausrichtung dieser Gesetzesnovelle, die konkrete Maßnahmen zu mehr Kinderschutz im Rahmen des Wirkungsbereiches des Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 vorsieht.

Gleichzeitig darf hier aber nicht unerwähnt bleiben, dass die aktuellen gesetzlichen Regelungen zum **Kinderschutz höchst zersplittert** sind, sowohl was die Wirkungsbereiche also auch die Zuständigkeiten betrifft. Eine **bundeseinheitliche Regelung** im Sinne einer Grundsatzlogik und Verpflichtung, die dann in den jeweiligen Bundesländern und Wirkungsbereichen zu übertragen sind, einheitliche Kontrollmechanismen vorsieht und die Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern- und Jugendlichen sicherstellt, **wäre wünschenswert**.

2. Im Detail:

Zu Zi 5 (§6 (5) Fachkräfte)

Durch die Neufassung der Regelung sollen nun auch Absolventinnen und Absolventen von diversen Ausbildungen, die der Sozialpädagogik fachlich nahestehen, pädagogische Aufgaben in Einrichtungen gemäß § 46 übernehmen können. Damit wird gemäß den Erläuterungen **insbesondere dem Prinzip der Multiprofessionalität, welches in der sozialpädagogischen** Wissenschaft allgemein anerkannt ist, Rechnung getragen.

SOS-Kinderdorf begrüßt die Förderung multiprofessioneller Teams ausdrücklich. Trotzdem sind wir der Ansicht, dass sichergestellt werden muss, dass **die Mehrheit** der Teammitglieder aus dem Feld der **Sozialen Arbeit** und **Sozialpädagogik** stammt, da diese Kompetenzbereiche den Kern der notwendigen Arbeit im Rahmen und im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe umfassen. Ungünstig wären künftige Teamkonstellationen, in denen andere Berufsgruppen, die à priori dem Tätigkeitsfeld nicht so nahe sind, in der Mehrzahl wären und damit andere Logiken, als die der professionellen Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik zur überwiegenden Wirkung bringen würden. Andere Professionen sind eine wertvolle Ergänzung, können aber die erworbene und notwendige Kernkompetenz im Feld der Sozialpädagogik nicht umfänglich ersetzen.

Zu Zi 9 (§ 9a Kinderschutzkonzept)

SOS-Kinderdorf begrüßt ausdrücklich das Vorhaben, dass sowohl bestehende als auch künftige, noch zu bewilligende Einrichtungen der privaten und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe verbindlich ein Kinderschutzkonzept vorzulegen haben. Dabei ist die Tatsache, dass dieses **angepasst** auf die jeweilige Einrichtung sein muss und nicht eines pro Träger ausreichend ist, höchst relevant, um potenziellen Risiken tatsächlich entgegen wirken zu können.

Es ist davon auszugehen, dass der Großteil der vom Gesetz umfassten Einrichtungen bereits ein Kinderschutzkonzept haben oder zumindest an einem arbeiten. Trotzdem wird es auch solche geben, die nun erst beginnen, sich mit dieser wichtigen Maßnahme und Methode des Kinderschutzes intensiver zu beschäftigen. **Das braucht Zeit, das braucht Kompetenz, das braucht Ressourcen.** Der hohe Budgetdruck in der Kinder- und Jugendhilfe lässt für solche Projekte und deren laufende Umsetzung und Weiterentwicklung kaum Spielraum. Es wäre also notwendig und empfehlenswert seitens der öffentlichen Hand die notwendigen Ressourcen bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen.

Wie bereits erwähnt, ist ein Kinderschutzkonzept nicht nur Maßnahme, sondern auch Methode des Kinderschutzes. Es muss laufend angepasst und weiterentwickelt werden. Um solche Weiterentwicklungen und damit die tatsächliche Wirksamkeit zu garantieren, ist eine regelmäßige Evaluierung notwendig. Beides, die **Evaluierung** und der Umgang mit den **Weiterentwicklungsnotwendigkeiten**, sollten in dieser Novelle noch definiert und verankert werden.

Schließlich gilt es nochmals zu unterstreichen, dass die verpflichtende Einführung von Kinderschutzkonzepten bei öffentlichen und privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sehr zu begrüßen ist, letztlich aber alle Organisationen, Institutionen und Unternehmen, die direkt mit Kindern- und Jugendlichen arbeiten dieses konkrete Instrument des aktiven Kinderschutzes brauchen würden. Der Ansatz Kinderschutzkonzepte „freiwillig und zertifiziert“ in diesen Bereichen zu Geltung zu bringen, ist im Sinne umfassender Prävention und eines fundierten Kinderschutzes unzulänglich.

Zu Zi 18 (§ 14 Abs. 2) Auskunftseinholung

Der Anwendungsbereich der Ermächtigung der Kinder- und Jugendhilfe

1. *Auskünfte aus der zentralen Gewaltschutzdatei gemäß § 58c Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2024,*
2. *Auskünfte nach §§ 9 und 9a Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung BGBl. I Nr. 223/2022 sowie*
3. *Auskünfte aus der Zentralen Informationssammlung gemäß § 57 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2024*

einzuholen, wird auf sonstige Personen, die Minderjährige betreuen, erweitert, ohne darauf abzustellen, dass diese im gemeinsamen Haushalt betreut werden. Damit sind auch Betreuungspersonen aus dem sozialen Umfeld, der Freizeitbetreuung sowie dem Sport-, Musik- oder Kunstunterricht umfasst. Die Bestimmung betrifft auch kurzzeitige Betreuungen.

Als Zweck wird der erweiterte Kinderschutz im Zusammenhang mit Gefährdungsabklärungen und der Gewährung von Erziehungshilfen angeführt.

Wiewohl SOS-Kinderdorf diese Regelung keinesfalls ablehnt, gilt es aber darauf hinzuweisen, dass eine entsprechende Umsetzung Kinder und Jugendliche aus potenziell schwierigeren und belasteten Familien gefährdet, in ihrem erweiterten sozialen Umfeld (zB. Freizeitbetreuung, außerschulischer Sport-, Musik- oder Kunstunterricht) stigmatisiert zu werden. Eine mögliche Gefährdung geht nicht vom betroffenen Kind, sondern von der entsprechenden Betreuungsperson aus. Stellt diese also ein Risiko für das Kindeswohl dar, gilt dies wohl für alle von ihr betreuten Kinder- und Jugendlichen und nicht nur für jene, die bereits der Kinder- und Jugendhilfe bekannt sind. Wirkungsvoller Kinderschutz müsste also auf eine präventive Prüfung *aller* hier angeführten Betreuungspersonen und Berufsgruppen, die strukturell mit Kindern arbeiten, abzielen. Am besten umgesetzt werden könnte dies im Rahmen eines vorgeschriebenen Kinderschutzkonzeptes, was zurück zur Argumentation im Kontext von Zi 9 führt.

Ad Zi 22 (§ 16 Kinder- und Jugendanwaltschaft)

SOS-Kinderdorf begrüßt ausdrücklich die Ausweitung und Präzisierung der Aufgaben und damit Stärkung der Kinder- und Jugendanwaltschaft. Dadurch wird u.a. eine systematische Berücksichtigung der Kinderrechte in Gesetzgebungsverfahren, Planungsprozessen sowie bei sonstigen Maßnahmen der Stadt Wien vorgezeichnet, um zur Verwirklichung der in der UN-Kinderrechtskonvention verankerten Rechte von Kindern und Jugendlichen beizutragen. Dieser Aspekt kann im bundesweiten Vergleich als **vorbildliche Entwicklung** hervorgehoben werden.

Ad Zi 59 (§55 (5) Umsetzung Richtlinie (EU) 2024/1712 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer:

Mit der Richtlinie wird die bereits umgesetzte Richtlinie 2011/36/EU geändert. In § 25 Abs. 4 der Novelle wird festgelegt, dass bei der Hilfeplanung darauf zu achten ist, dass geeignete ambulante oder stationäre Betreuungsangebote für Minderjährige zur Verfügung zu stellen sind, welche von Formen des Menschenhandels betroffen sind. Im Zuge der weiteren Erläuterung wird angeführt, dass die Wiener Kinder- und Jugendhilfe ein Spezialkrisenzentrum (Krisenzentrum Drehscheibe) führt, welches auf die Betreuung von Opfern von Menschenhandel spezialisiert ist. Zudem stünden der Wiener Kinder- und Jugendhilfe Notwohnungen mit spezialisierten Angeboten für diese zur Verfügung (z.B. beim Verein LEFÖ oder Verein Orient Express).

SOS-Kinderdorf ist es an Anliegen darauf hinzuweisen, dass die angeführten Angebote auch nach eigener Einschätzung nicht für *alle* betroffenen Kinder- und Jugendlichen ausreichenden Schutz bieten. Zum einen besteht bei LEFÖ und dem Verein Orient Express eine enge Zielgruppendefinition, zum anderen bietet das Krisenzentrum Drehscheibe nicht jene infrastrukturellen und personellen Möglichkeiten, die eine Schutzeinrichtung für Opfer von Kinderhandel nach internationalen Standards und Erfahrungen brauchen würde.

Deshalb arbeitet seit Jahren eine Arbeitsgruppe im Bundeskanzleramt im Auftrag des Außenministeriums (Umsetzung Nationaler Aktionsplan gegen Menschenhandel) an der Entwicklung und Einrichtung einer tatsächlich effektiven Schutzeinrichtung. Die Notwendigkeit, eine solche tatsächlich einzurichten, wird dort von Kinderschutzorganisationen und nicht zuletzt vom Bundeskriminalamt laufend betont. Von einer bereits stattgefundenen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1712 zu sprechen, wäre ein herber Rückschlag für alle Bemühungen *allen* als solche identifizierten Opfer von Kinderhandel in Österreich endlich *tatsächlichen* Schutz, Hilfe und Unterstützung zu geben. Es wäre erfreulich, wenn sich Wien weiter dafür einsetzen würde, dass eine solche Schutzeinrichtung endlich eingerichtet wird.

Mit freundlichen Grüßen

